

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Otto Bihler Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich, Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten

1. Für alle Bestellungen der Otto Bihler Maschinenfabrik GmbH & Co. KG (**Besteller**) beim Lieferanten gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er stimmt diesen im Einzelfall ausdrücklich zu.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig abzuschließenden Verträge über Bestellungen des Bestellers beim Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall auf diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

II. Bestellung, Vertragsabschluss, Unterlagen, Änderungen, Ergänzungen

1. Maßgeblich für den Inhalt des zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zu Stande kommenden Vertrages ist ausschließlich die jeweilige Bestellung. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt nur und erst dadurch zustande, dass die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen ab ihrem Zugang beim Lieferanten von diesem gegenüber dem Besteller mittels einer Auftragsbestätigung und unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins bestätigt wird, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen von, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung im Rahmen der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller ausdrücklich bestätigt werden. Soweit die vorgenannten Dokumente telekommunikativ ausgetauscht werden, sind sie auch ohne Unterschrift gültig, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
2. Falls im Einzelfall Schriftform vereinbart ist, wird dieses auch durch den Versand bzw. Austausch von Telefaxen und/oder PDFs (per Email) gewahrt, sofern das Telefax und/ oder PDF die eigenhändige Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters der Parteien wiedergibt.
3. An allen zur Bestellung gehörigen Unterlagen – auch solchen in elektronischer Form – behält sich der Besteller sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die dem Lieferanten vom Besteller übermittelten Unterlagen sind vertraulich und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers vom Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig verbreitet werden. Der Besteller wird vom Lieferanten als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen.

III. Preise, Preisänderung, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise gelten für alle Bestellinhalte bis zum Liefertermin als Festpreise. Preiserhöhungen des Lieferanten werden gegenüber dem Besteller nur wirksam, wenn diese vorab vom Besteller schriftlich bestätigt werden.
2. Die Preise gelten mangels anders lautender Vereinbarung der Parteien DAP (Incoterms 2010 – „Delivered At Place / Geliefert benannter Ort“) Bestimmungsort des Bestellers, also einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung, Versand, Aufstellung und Montage, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Zahlungen des Bestellers erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung und/oder Leistung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäße und nachprüfbare Rechnung des Lieferanten beim Besteller eingegangen ist. Jeder Auftrag ist einzeln abzurechnen. Die Skontierung bleibt auch bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen eines Mangels der Lieferung zulässig; in diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist aber erst nach vollständiger Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.
4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

IV. Lieferzeit, Liefertermine /–fristen, Abnahme, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. -frist gilt als verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgeblich
 - a) bei Lieferungen der Eingang der Lieferung beim Besteller;
 - b) bei sonstigen Leistungen und bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage die Abnahme durch den Besteller.
2. Ist für den Lieferanten vor dem Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung absehbar, so hat er den Besteller unverzüglich, z.B. Telefax oder Email zu benachrichtigen, und dessen Entscheidung einzuholen.
3. Im Falle des Verzugs mit der Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller einen pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen, sofern der Besteller diesen einfordert. Dieser beträgt für jede vollendete Woche des Lieferverzugs 0,5 % des jeweiligen Nettoauftragswertes der rückständigen Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des jeweiligen Netto-Gesamtauftragswertes. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Besteller ungeachtet der Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzes vorbehalten. Hierbei ist ein vom Lieferanten gezahlter pauschalierter Schadenersatz auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch, der auf dem Verzug des Lieferanten beruht, anzurechnen.

4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht des Bestellers auf dessen Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung oder Leistung dar.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Entgegennahme

1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist mangels anderslautender Vereinbarung der Sitz des Bestellers.
2. Bei Lieferung geht die Gefahr mit dem Eingang beim Besteller, bei Lieferung mit Aufstellung und Montage bzw. bei Leistungen mit der Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung, Nacherfüllung, Kosten der Nacherfüllung

Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers sowie die Mängelhaftung des Lieferanten richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch folgende Regelungen:

1. Die Annahme der Lieferung durch den Besteller erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, einschließlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Hierbei genügt der Besteller bei Massenartikeln (mehr als 10 gleiche Einzelstücke) seiner Untersuchungs- und Rügepflicht, wenn er die Artikel stichprobenartig untersucht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen seitens des Bestellers stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar. Lieferungen mit Aufstellung und / oder Montage bedürfen einer Abnahme im Werk des Bestellers durch den Besteller.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Der Lieferant hat das Recht, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle einer Ersatzlieferung oder einer Neuherstellung hat der Besteller das Recht, dem Lieferanten die ursprünglich gelieferten Artikel auf dessen Gefahr und Kosten zurückzusenden.
3. Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach der Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Besteht der Mangel in einem vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsmangel, wird der Lieferant den Besteller auch von eventuellen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Anspruchsabwehr freistellen.
5. Darüber hinaus hat der Lieferant alle dem Besteller in Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehende Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits-, Ein-/Ausbau-, Materialkosten, sowie auch sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten) zu ersetzen.
6. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 24 Monaten. Diese Frist beginnt bei Lieferung mit dem Eingang beim Besteller bzw. bei Leistungen mit dem Einbau und bei Leistungen, die zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt sind, mit Übergabe des Gegenstandes an den Kunden des Bestellers. Sie endet spätestens 30 Monate ab Lieferung an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten. Bei Lieferung mit Aufstellung und / oder Montage, bei Leistungen oder im Fall der Vereinbarung einer förmlichen Abnahme beginnt die Frist mit der Abnahme durch den Besteller.
7. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige des Bestellers beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut zu laufen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant ausdrücklich oder für den Besteller erkennbar hierzu nicht verpflichtet war, sondern die Ersatzlieferung / Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

VII. Haftung, Produkthaftung und Versicherung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gegenüber dem Besteller geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes Produkt bzw. eine von ihm erbrachte Leistung zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten der Anspruchsabwehr freizustellen. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadenursache hierbei im Verantwortungsbereich des Lieferanten, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Lieferant übernimmt im vorstehenden Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung und/oder Rückrufaktion. Hierbei wird der Besteller den Lieferanten über Umfang und Inhalt der Rückrufaktion unterrichten und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten. Dies hat er dem Besteller nachzuweisen.

4. Der Lieferant ersetzt dem Besteller alle Schäden bzw. stellt den Besteller von allen unmittelbaren oder mittelbar entstandenen Ansprüchen Dritter, einschließlich solcher wegen Tötung, Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums und/oder sonstigen Rechte frei, die durch die Lieferung der Vertragsgegenstände, die Erbringung von Leistungen und/oder die Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Lieferanten verursacht wurden. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
5. Die gesetzliche Haftung des Lieferanten im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

VIII. Rücktritts- und Kündigungsrecht

1. Der Besteller ist unabhängig von den gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechten zur sofortigen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden aus von ihm zu vertretenden Gründen einstellt, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht, die die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber dem Besteller gefährdet. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt ist.
2. Hat der Besteller nach Ziffer 1 das vertragliche Kündigungs- oder Rücktrittsrecht ausgeübt, hat der Lieferant die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die zur Kündigung/ zum Rücktritt führenden Gründe nicht zu vertreten.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden durch vorstehende Regelungen nicht beschränkt.

IX. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Know-how

1. Der Lieferant überträgt dem Besteller bzw. räumt diesem die nicht ausschließlichen, übertragbaren, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte ein, die Lieferungen und Leistungen und die daran bestehenden Schutzrechte im vertraglich erforderlichen Umfang zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, in andere Produkte zu integrieren und allein oder in Verbindung mit anderen Produkten zu verbreiten und weltweit zu vertreiben.
2. Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Rechtseinräumung gilt auch, soweit der Inhalt der Lieferung und / oder Leistung Software ist und umfasst die Rechte, die Software sowie die mitzuliefernde branchenübliche Dokumentation in Verbindung mit den Lieferungen und Leistungen für sämtliche Geschäftszwecke des Bestellers zu nutzen. Der Lieferant hat dem Besteller an Software auch die Quellcodes mit einer Entwicklerdokumentation, jeweils in branchenüblichem Format, bereitzustellen und sichert zu, keine Open Source Software in die Software integriert zu haben, es sei denn, der Besteller hat diesem ausdrücklich zugestimmt.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und nicht gegen anwendbares Recht verstoßen. Jeder Vertragspartner wird den anderen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte oder anwendbaren Rechts geltend gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Besteller von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Er verpflichtet sich ferner, dem Besteller sämtliche Kosten und Aufwendungen und die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gilt nicht, sofern der Lieferant die Verletzung der Rechte Dritter oder des anwendbaren Rechts nicht zu vertreten hat.
4. Im Übrigen gelten Ziffer VI. und Ziffer VII.
5. Bezüglich Know-how und Schutzrechten des Bestellers, die vor Beginn der Zusammenarbeit entstanden sind, verbleiben alle Rechte bei dem Besteller.
6. Know-how, das während der Zusammenarbeit gemeinsam durch den Lieferanten und dem Besteller entsteht, bleibt gemeinsames Eigentum. In Bezug auf dieses Know-how können gegebenenfalls gemeinsam Schutzrechte angemeldet werden.

X. Geheimhaltung

1. Der Besteller und der Lieferant verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung, hierunter fallen auch geschäftliche Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, und im Rahmen seiner Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln, insbesondere alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere technische Informationen, Pläne, Daten, Ideen, Software, Geschäftsgeheimnisse, Dokumentationen, Source Codes sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder als solche erkennbar sind.
2. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen,
 - a) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
 - b) von einer Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden,
 - c) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Partei befanden, oder
 - d) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

XI. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Materialbeistellungen, Ersatzteilverhaltung

1. Die vollständige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Lieferanten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
2. Materialbeistellungen bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und gegen unberechtigte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt im Namen des Bestellers. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Produkte.
3. Vom Besteller überlassene Hilfen wie Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Produkte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers vom Lieferanten weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für einen angemessenen Zeitraum, der der gewöhnlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts entspricht, mindestens jedoch für fünf Jahre ab Lieferung des letzten Produkts vorzuhalten.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist München. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Falls Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Parteien werden sich bemühen, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Inhalt der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Ausgabedatum: Juli 2019